

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

N^o 208.

Freitag den 27. Juli.

1849.

Vermiethung.

Das der hiesigen Stadt zugehörige, in der Münzgasse sub Nr. 13 alhier gelegene Grundstück, bestehend aus einem Wohngebäude nebst Zubehör und einem bisher als Trockenplatz benutzten Gartenraum, soll von Michaelis dieses Jahres an, unter Vorbehalt der Auswahl unter den Licitanten und jeder andern Verfügung, auf drei und nach Befinden mehrere Jahre, an den Meistbietenden vermiethet werden. Miethlustige haben sich daher

den 31. Juli 1849

früh um 11 Uhr auf hiesigem Rathhause zu melden, ihre Gebote zu thun und sodann weiterer Resolution sich zu gewärtigen. Auch sind die nähern Pachtbedingungen von jetzt an bei der Einnahmestube zu ersehen.

Leipzig den 19. Juni 1849.

Des Rathes der Stadt Leipzig Finanz-Deputation.

Die Verpflichtung der Commis und Gewerbsgehülfen zc. zum Communalgardendienst.

Das neue Communalgardengesetz, dessen Wichtigkeit für unsere Stadt erst durch die Ausführungsverordnung vom 19. Juni recht deutlich hervorgetreten ist, hat in diesem Blatte bereits eine zweifache Beurtheilung erfahren. Die erste (in Nr. 204) beurtheilt dasselbe als eine, wiewohl unvollkommene, demokratische Errungenschaft, während die andere in demselben mehr eine Last erblickt und sich hauptsächlich darüber in Klagen ergeht, daß jetzt auch „Gesellen, Gewerbsgehülfen, Schreiber, Commis“ zc. communalgardenpflichtig geworden sind. Die erste Ansicht mag hier auf sich beruhen, dagegen aber der Verfasser des Artikels in Nr. 206 uns einige Bemerkungen gestatten.

Da hinsichtlich der Befreiung von Gesellen, Fabrikarbeitern und Schreibern das neue Gesetz den Behörden einen ziemlich freien Spielraum gelassen hat, so scheint es hauptsächlich die Herbeiziehung der „Commis“ zu sein, die dem Verfasser des gedachten Aufsatzes besonders schwer auf dem Herzen liegt, denn er sieht in dieser Bestimmung „Verfall der Gewerbe“ und „Verluste der Gewerbetreibenden“, und fürchtet, daß ganze Geschäfte zeitweilig geschlossen werden müssen, wenn nicht sämtliche „Gehülfen“ als „unentbehrlich“ von der Communalgarde befreit werden.

Einsender dieses stellt nicht in Abrede, daß der die Commis betreffende Punct für eine Handelsstadt wie Leipzig große Bedeutung hat, und giebt gern zu, daß derselbe nicht geeignet ist, unter den Herren Prinzipalen besondere Freude zu erregen; allein die Ansicht, die der Verfasser des Artikels in Nr. 206 des Tageblattes hierüber entwickelt, scheint ihm denn doch etwas zu schwarz zu sein.

Einmal ist zu erwägen, daß das neue Gesetz dem Communalgardenausschuß das Recht einräumt, Commis im Falle der Unentbehrlichkeit von der Communalgarde frei zu lassen. Auf diese Weise werden namentlich die kleinen Kaufleute, die nur einen Commis halten können, wenn sie darauf bestehen, ihr Arbeitspersonal freimachen können und die Recrutirung für die Communalgarde wird somit hauptsächlich jene Häuser treffen, die mehrere oder wohl auch viele Commis beschäftigen — und deren Anzahl ist nicht gering! Hier vermag Einsender dieses nicht einzusehen, weshalb solche Häuser nicht verbunden sein sollen, durch den Eintritt eines Theils ihres Personals in die Communalgarde den übrigen Bürgern ihre Pflichten als Communalgardisten zu erleichtern; die reichen Handelsherren thun hierdurch — und selbst wenn sie bei Bethelligung ihrer sämtlichen Gehülfen einmal ihr Geschäft einige Stunden schließen müßten — bei weitem noch nicht Das, was von dem armen Handwerksmanne gefordert wird. Denn dieser muß, ohne Rücksicht darauf, daß er Meister und Geselle in einer Person ist, zu jeder Dienstleistung erscheinen, und während dieser Zeit ist sonach sein Geschäft stets „geschlossen“.

Sodann aber ist auch zu bedenken, daß der Communalgardendienst keineswegs so streng ist, daß eintretende Commis dadurch

auf ganze Tage dem Geschäft entzogen werden müßten, und daß derselbe um so leichter wird, je mehr sich die Communalgarde verstärkt. Das Einexerciren der Commis kann recht füglich vor oder nach den Geschäftsstunden stattfinden, und die Uebungen im Bataillon sind Sonntags Nachmittags recht wohl auszuführen. Was den Wachtienst anlangt, so wird bei regelmäßigen Zuständen, wo die Tagewache wieder wegfällt (bei 21 Compagnien à 150 Mann) jeder Communalgardist jährlich kaum mehr als 6 Mal die Wache zu beziehen haben. Ferner ist dadurch, daß die nichtselbstständigen Elemente vorzugsweise das 5te Bataillon bilden werden, dem Commando das Mittel an die Hand gegeben, auf die Abhängigkeitsverhältnisse der Mitglieder dieses Bataillons Rücksicht nehmen zu können, sie vorzugsweise zu Nachdiensten zc. zu verwenden.

Ebenso ist anzunehmen, daß bei dem Grundsatze, die Commis dem 5ten Bataillon einzuverleiben, in der Regel der Principal (dem der Eintritt in dieses Bataillon nicht gestattet ist) nicht mit seinem Commis zu gleicher Zeit im Dienste sein wird, selbst bei Feuerlärm nicht, denn es haben nicht alle Bataillone zusammen Feuerdienst. Sollten aber ja Fälle vorkommen, wo zum Schutze der Stadt die ganze Communalgarde aufzubieten nöthig wird, — nun so darf wohl dem Leipziger Handelsstande Patriotismus genug zugetraut werden, ihre eigenen Interessen denen der Stadt momentan unterzuordnen, und sie werden es in solchen Fällen gewiß nicht als das größte Unglück betrachten, wenn sie ihr Geschäft auf einige Stunden schließen müßten. Der arme Schuhmacher, der seine Werkstatt verlassen muß, ist wie gesagt dann weit schlimmer dran. Der Handelsstand hat in den unruhigen Tagen des Mai dies hinlänglich bewiesen, wo auch andererseits die größtentheils aus Commis und Gewerbsgehülfen bestehenden Reservecompagnien sich als sehr brauchbares Material für die Communalgarde bewährten. Was die Befürchtung betrifft, daß ein Principal das Unglück haben könnte, in den Fall zu kommen, von seinem Commis, der „vielleicht Kottmeister sein könnte“, Befehle anzunehmen, so hält Einsender dieses nach dem oben Gesagten dieselbe keiner weitern Beachtung werth; sie erledigt sich bei dem gesunden Sinne der Bewohner Leipzigs von selbst.

Die Ehrenhaftigkeit und der Patriotismus der Leipziger Principale läßt die Befürchtung nicht aufkommen, daß von ihrer Seite irgend ein Versuch gemacht werden könnte, das Gesetz hier zu umgehen, und was die Commis betrifft, so werden sie hoffentlich das ihnen durch das neue Gesetz erstehende Ehrenrecht zu würdigen wissen und die daraus hervorgehenden Pflichten mit Freuden erfüllen. Wo dies nicht der Fall sein sollte, haben wir zu dem Communalgardenausschuß das gute Vertrauen, daß er gegen die Säumigen mit aller Strenge einschreiten werde, denn es handelt sich hier nicht allein darum, dem Gesetze Achtung zu verschaffen, sondern auch darum, den unbemittelten Bürgern unserer Stadt ihre Pflichten als Communalgardisten zu erleichtern. — n n.